

Altlastenkataster im Rhein-Sieg-Kreis

hier:

Anfrage des Kreistagsabgeordneten Rothe und des Sachkundigen Bürgers Nöthen in der Sitzung des Umweltausschusses am 01.02.2018 hinsichtlich der Veröffentlichung eines ortsbezogenen Altlastenkatasters

Die o. g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

Ein Altlastenkataster enthält stets personenbezogene Daten, deren Veröffentlichung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) grundsätzlich nicht statthaft ist, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Ein solches überwiegendes öffentliches Interesse kann vorliegend nicht begründet werden. Daher müsste die Zustimmung aller betroffenen Privatpersonen eingeholt werden, um die Flächen im Kataster vollständig darstellen zu können. Erfahrungsgemäß kann davon ausgegangen werden, dass nicht alle benötigten Zustimmungen erteilt werden. Ein öffentliches und ortsbezogenes Altlastenkataster ist jedoch nur dann aussagekräftig, wenn darin alle Flächen vollständig dargestellt sind.

Nicht zu vernachlässigen ist auch der Kosten- und Verwaltungsaufwand, der durch die Einrichtung und kontinuierliche Pflege der ortsbezogenen öffentlichen Kataster verursacht würde, dem gegenüber jedoch nur ein verhältnismäßig geringer Nutzen stünde.

Ich bitte um Verständnis, dass unter Berücksichtigung der genannten Aspekte die Veröffentlichung eines ortsbezogenen Altlastenkatasters für die Verwaltung nicht zweckmäßig ist und einen unverhältnismäßigen Aufwand nach sich ziehen würde.